

Sachkundelehrgang Rentenberater

Thema: Renten wegen Alters

Dozent: Thomas Neumann, Rentenberater

22. April 2026



Renten wegen Alters

- ✓ Rentenarten
- ✓ Anspruchsvoraussetzungen
- ✓ Anhebung der Altersgrenzen
- ✓ Vertrauensschutzregelungen
- ✓ Rentenbeginn

Renten wegen Alters

Übersicht

§ 33 Abs. 2 SGB VI: Renten wegen Alters werden geleistet als ...

- 1) Regelaltersrente (§§ 235, 35 SGB VI)
- 2) Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 236, 36 SGB VI)
- 3) Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 236a, 37 SGB VI)
- 3a)** Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 236b, 38 SGB VI)
- 4) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 238, 40 SGB VI)

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels (also **historisch!**)

- 5) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach ATZ (§ 237 SGB VI),
- 6) Altersrente für Frauen (237a SGB VI).

Renten wegen Alters

„Historische“ Altersrenten

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)

- Vor dem 01.01.1952 geboren sind, (Abs. 1 Nr. 1)
- Das 60. Lebensjahr vollendet, (Abs. 1 Nr. 2)
- entweder (Abs. 1 Nr. 3)
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
 - oder
 - b) die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und (Abs. 1 Nr. 4)
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. (Abs. 1 Nr. 5)

Weitere Besonderheiten: (Abs. 2 - 4)

u.a. was zählt für 52 Wochen Alo (Nr. 3a), Verlängerung von 8 in 10 (Nr. 4), Anhebung der Altersgrenze 60, vorzeitiger Bezug möglich

Renten wegen Alters

„Historische“ Altersrenten

Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)

- Vor dem 01.01.1952 geboren sind, (Abs. 1 Nr. 1)
- Das 60. Lebensjahr vollendet, (Abs. 1 Nr. 2)
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und, (Abs. 1 Nr. 3)
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. (Abs. 1 Nr. 4)

Weitere Besonderheiten: (Abs. 2 und 3)

Anhebung der Altersgrenze 60, vorzeitiger Bezug möglich

Regelaltersrente § 235, 35 SGB VI

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erreichen der Regelaltersgrenze (Abs. 1 Nr. 1)
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (Abs. 1 Nr. 2)

! Anhebung der Altersgrenze und Vertrauensschutzregelungen beachten !

- Geburt vor dem 01.01.1955 und verbindliche Vereinbarung von Altersteilzeit vor dem 01.01.2007
oder
 - Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus
- ➔ abschlagsfreie Altersrente ab 65. Lebensjahr (§ 235 Abs. 2 Satz 3)

Seit 2020
irrelevant!



Renten wegen Alters

Regelaltersrente



Beispiele:

- 1) Vers., geb. am 20.08.1952 § 235 Abs. 2 S. 2
Inanspruchnahme Regelaltersrente möglich ab 01.03.2018

- 2) Vers., geb. am 01.11.1952 § 235 Abs. 2 S. 2
Inanspruchnahme Regelaltersrente möglich ab 01.05.2018

- 3) Vers., geb. am 23.12.1954,
Anhebung um 8 Monate, aber
Altersteilzeitarbeit vereinbart am 06.12.2006 § 235 Abs. 2 S. 3
Inanspruchnahme Regelaltersrente möglich ab 01.01.2020

- 4) Vers., geb. am 05.02.1964 § 35
Inanspruchnahme Regelaltersrente möglich ab 01.03.2031

Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Sie beträgt nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI **fünf Jahre**. Angerechnet werden:

- Kalendermonate mit Beitragszeiten (§ 51 Abs. 1 SGB VI),
- Kalendermonate mit Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 4 SGB VI),
- Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich (§ 52 Abs. 1 SGB VI),
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Abs. 1a SGB VI),
- Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Abs. 2 SGB VI)

Renten wegen Alters

Regelaltersrente

Beispiel 1: Wartezeitprüfung

Die Versicherte hat folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

01.04.1961 bis 31.12.1963 Beitragszeiten,

01.01.1964 bis 11.08.1965 Anrechnungszeit,

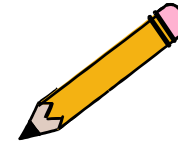
01.08.1980 bis 15.03.1982 Beitragszeiten und

11 Kalendermonate Rentenanwartschaften durch Versorgungsausgleich

Renten wegen Alters

Regelaltersrente

Lösung:



Die allgemeine Wartezeit beträgt nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI fünf Jahre, das sind nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI 60 Monate.

Anrechenbar sind nach § 51 Abs. 1 SGB VI im vorliegenden Fall Beitragszeiten, außerdem Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich nach § 52 Abs. 1 SGB VI.

Der Versicherte hat folgende anrechenbaren Zeiten zurückgelegt:

01.04.1961 – 31.12.1963 = 33 Mo BZ nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI

01.08.1980 – 15.03.1982 = 20 Mo (§ 122 Abs. 1 SGB VI findet Anwendung)

11 Mo nach § 52 Abs. 1 SGB VI

64 Mo

Die allgemeine Wartezeit ist mit 64 Monaten erfüllt.

Renten wegen Alters

Regelaltersrente

Beispiel 1a: Wartezeitprüfung

Der Versicherte hat folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

01.04.1961 bis 31.12.1963 Beitragszeiten,

01.01.1964 bis 11.08.1965 Anrechnungszeit,

01.08.1980 bis 15.03.1982 Beitragszeiten und

0,9375 EP wurden im Rentenkonto des Versicherten durch einen Versorgungsausgleich (nach altem Recht) aus der Ehezeit vom 01.02.1981 bis 28.02.1983 begründet. (§ 52 Abs. 1 Satz 1)

Renten wegen Alters

Regelaltersrente

Lösung:



Die allgemeine Wartezeit beträgt nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI fünf Jahre, das sind nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI 60 Monate.

Anrechenbar sind nach § 51 Abs. 1 SGB VI im vorliegenden Fall Beitragszeiten, außerdem Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich nach § 52 Abs. 1 SGB VI.

Der Versicherte hat folgende anrechenbaren Zeiten zurückgelegt:

01.04.1961 – 31.12.1963 = 33 Mo BZ nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI

01.08.1980 – 15.03.1982 = 20 Mo (§ 122 Abs. 1 SGB VI findet Anwendung)

53 Monate

zzgl. 11 Monate nach § 52 Abs. 1 S. 5 SGB VI (Begrenzung auf nicht schon durch Beiträge belegte Monate!!!)

Die allgemeine Wartezeit ist mit 64 Monaten erfüllt.

Renten wegen Alters

Altersrente für langjährig Versicherte

Altersrente für langjährig Versicherte § 236, 36 SGB VI

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erreichen der maßgebenden Altersgrenze (Abs. 1 Nr. 1)
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren (Abs. 1 Nr. 2)

und immer mit bedenken (zumindest bisher):

- Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze/ Aufgabe der Beschäftigung (§ 34 Abs. 2)

! Anhebung der Altersgrenze und Vertrauensschutzregelungen beachten !

- Geburt vor dem 01.01.1955 und
verbindliche Vereinbarung von Altersteilzeit vor dem 01.01.2007
oder
 - Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus
- abschlagsfreie Altersrente ab 65. Lebensjahr (§ 236 Abs. 2 Satz 3)

Seit 2020
irrelevant!

Renten wegen Alters

Altersrente für langjährig Versicherte

Besonderheit:

Absenkung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme (nur Geburtsjahrgänge 1948 – 1963)

- Geburt vor dem 01.01.1955 und verbindliche Vereinbarung von Altersteilzeit vor dem 01.01.2007 oder
- Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus

Seit 2020
irrelevant!

§ 236 Abs. 3



Geburtsjahr, Geburtsmonat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab	
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November – Dezember	62	6
1949		
Januar – Februar	62	5
März – April	62	4
Mai – Juni	62	3
Juli – August	62	2
September – Oktober	62	1
November – Dezember	62	0
1950 – 1963	62	0

Renten wegen Alters

Altersrente für langjährig Versicherte

Beispiele:



- 1) Vers., geb. am 22.01.1953
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.09.2018 § 236 Abs. 2
vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab 01.02.2016 § 236 Abs. 1 Satz 2

- 2) Vers., geb. am 01.03.1954
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.11.2019 § 236 Abs. 2
vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab 01.03.2017 § 236 Abs. 1 Satz 2

- 3) Vers., geb. am 27.12.1953,
Altersteilzeitarbeit vereinbart am 06.12.2006
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.01.2019 § 236 Abs. 2 S.3
vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab 01.01.2016 § 236 Abs. 3

Renten wegen Alters

Altersrente für langjährig Versicherte

Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGB VI).

Rentenrechtliche Zeiten werden definiert in § 54 SGB VI. Dazu zählen:

- ➔ Beitragszeiten (§ 54 Abs.1 Nr. 1, § 55 Abs. 1 SGB VI)
- ➔ beitragsfreie Zeiten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 58 SGB VI)
(Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten)
- ➔ Berücksichtigungszeiten (§ 54 Abs. 1 Nr. 3, § 57 SGB VI),
- ➔ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich (§ 52 Abs. 1 SGB VI),
- ➔ Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Abs. 1a SGB VI),
- ➔ Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Abs. 2 SGB VI)

Renten wegen Alters

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Altersrente für schwerbehinderte Menschen § 236a, 37 SGB VI

Anspruchsvoraussetzungen:

- Vollendung des 63./60. Lebensjahres bzw. 65./62. Lebensjahres (Abs. 1 Nr. 1)
- bei Rentenbeginn als schwerbehinderter Mensch anerkannt (Abs. 1 Nr. 2)
- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren (Abs. 1 Nr. 3)

und immer mit bedenken (zumindest bisher):

- Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze/ Aufgabe der Beschäftigung (§ 34 Abs. 2)

Renten wegen Alters

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

maßgebende Altersgrenze für ab 01.01.1952 geborene Versicherte

= Anhebung des 63. auf das 65. Lebensjahr (§ 236a Abs. 2)

= Anhebung des 60. auf das 62. Lebensjahr mit Abschlägen (§ 236a Abs. 2)

Vertrauensschutzregelungen beachten (§ 236a Abs. 2 Satz 3) !

- am 01.01.2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt und
 - Geburt vor dem 01.01.1955 und
verbindliche Vereinbarung von Altersteilzeit vor dem 01.01.2007
oder
 - Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus
- ➔ abschlagsfreie Altersrente ab 63. Lebensjahr
- ➔ vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab 60. Lebensjahr

Seit 2018
irrelevant!

Renten wegen Alters

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Beispiele:



- 1) Vers., geb. am 22.01.1959 § 236a Abs. 2 S. 2
Inanspruchnahme ohne Abschlage moglich ab 01.04.2023
vorzeitige Inanspruchnahme moglich ab 01.04.2020 § 236a Abs. 2 S. 2

- 2) Vers., geb. am 01.03.1956 § 236a Abs. 2 S. 2
Inanspruchnahme ohne Abschlage moglich ab 01.01.2020
vorzeitige Inanspruchnahme moglich ab 01.01.2017 § 236a Abs. 2 S. 2

- 3) Vers., geb. am 27.06.1954, § 236a Abs. 2 S.3
Altersteilzeitarbeit vereinbart am 06.12.2006
Inanspruchnahme ohne Abschlage moglich ab 01.07.2017
vorzeitige Inanspruchnahme moglich ab 01.07.2014 § 236a Abs. 2 S. 3

Renten wegen Alters

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Begriff der Schwerbehinderung

Schwerbehindert i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz i. S. des § 156 SGB IX rechtmäßig in Deutschland haben.



muss bei Rentenbeginn vorliegen



Renten wegen Alters

Altersrente für schwerbehinderte Menschen (identisch mit AR f. lj. Vers.)

Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Abs. 3 SGB VI).

Rentenrechtliche Zeiten werden definiert in § 54 SGB VI. Dazu zählen:

- ➔ Beitragszeiten (§ 54 Abs.1 Nr. 1, § 55 Abs. 1 SGB VI)
- ➔ beitragsfreie Zeiten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 58 SGB VI)
(Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten)
- ➔ Berücksichtigungszeiten (§ 54 Abs. 1 Nr. 3, § 57 SGB VI),
- ➔ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich (§ 52 Abs. 1 SGB VI),
- ➔ Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 52 Abs. 1a SGB VI),
- ➔ Zeiten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung (§ 52 Abs. 2 SGB VI)

Renten wegen Alters

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Altersrente für besonders langjährig Versicherte § 236b, 38 SGB VI

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erreichen der maßgebenden Altersgrenze (Abs. 1 Nr. 1):
 - ↳ ab Jahrgang 1953 stufenweise Anhebung auf das 65. Lebensjahr gemäß § 236b Abs. 2
- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren (Abs. 1 Nr. 2)

und immer mit bedenken (zumindest bisher):

- Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze/ Aufgabe der Beschäftigung (§ 34 Abs. 2)

Renten wegen Alters

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Beispiele:



- 1) Vers., geb. am 22.11.1952 § 236b Abs. 2 S. 1
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.12.2015
vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich!

- 2) Vers., geb. am 01.03.1958 § 236b Abs. 2 S. 2
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.03.2022
vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich!

- 3) Vers., geb. am 27.06.1964,
Inanspruchnahme ohne Abschläge möglich ab 01.07.2029 § 38
vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich!

Renten wegen Alters

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Wartezeit von 45 Jahren, §§ 51 Abs. 3a, 244 Abs. 3 SGB VI

- ➔ **Pflichtbeitragszeiten** aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit
- ➔ **Pflichtbeiträge** für sonstige Versicherte:
z.B. Kindererziehung, Pflege, Wehr-/ Zivildienst
- ➔ **Berücksichtigungszeiten**
- ➔ **Ersatzzeiten** (§ 51 Abs. 4)
- ➔ **Monate** aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- ➔ **freiwillige Beiträge**, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind
(gilt in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen)

- ➔ **Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung**
(nicht in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn ; Ausnahme:
Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers)
- ➔ **Leistungen bei Krankheit**
- ➔ **Übergangsgeld**

soweit Pflichtbeitrags-
oder Anrechnungszeit

Renten wegen Alters

Rentenbeginn

Rentenbeginn nach § 99 Abs.1 SGB VI

Eine Rente aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind,

Beispiel 1:

letzte Voraussetzung erfüllt am: 19.04.2018

Rentenbeginn: 01.05.2018



wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 2:

letzte Voraussetzung erfüllt am: 19.05.2018

Antrag gestellt am: 16.08.2018

Rentenbeginn: 01.06.2018

Renten wegen Alters

Rentenbeginn

Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente mit Beginn des Antragsmonats.

Beispiel 3:

letzte Voraussetzung erfüllt am: 19.04.2018

Antrag gestellt am: 09.08.2018

Rentenbeginn: 01.08.2018



Beispiel 4:

Vers. geboren am 02.03.1953

letzte Voraussetzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres: 01.03.2018

Antrag gestellt am 02.07.2018

Antragsfrist: 01.04.2018 – 30.06.2018

Rentenbeginn: 01.04.2018